

der Angeklagte bereits tätig war oder für den er ein Arbeitsrechtsverhältnis begründet hat. Das Arbeitskollektiv muß in der Lage sein, den notwendigen erzieherischen Einfluß auf den Verurteilten auszuüben. Sofern der Angeklagte kein Arbeitsrechtsverhältnis hat, kann ihm ein Arbeitsplatz zugewiesen werden.

Richtig ist die Praxis derjenigen Gerichte, die zunächst prüfen, ob eine Maßnahme gemäß § 34 StGB überhaupt erforderlich ist. In diesem Zusammenhang hat das Plenum u. a. darauf hingewiesen, daß eine Verpflichtung zur Bewahrung am Arbeitsplatz nicht auszusprechen ist, wenn der Angeklagte in einem gefestigten Kollektiv tätig ist und bleiben wird und seine Arbeitspflichten erfüllt. Das gleiche trifft zu, wenn er einen Beruf nicht in einem bestimmten Kollektiv ausüben kann (z. B. aus gesundheitlichen Gründen). Die Verpflichtung zur Bewahrung am Arbeitsplatz ist auch nicht auszusprechen, wenn sie lediglich die Erfüllung anderer mit der Straftat im Zusammenhang stehender Verpflichtungen (z. B. der Wiedergutmachung des Schadens) sichern soll.

#### Prüfung der Widerrufs Voraussetzungen

Mit dem Ausspruch einer Verurteilung auf Bewahrung begründet das Gericht die Erwartung, daß sich der Verurteilte künftig verantwortungsbewußt verhalten wird (§ 33 Abs. 1 StGB). Um die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewahrung zu verstärken, kontrollieren die Gerichte unter Mitwirkung von Schöffen und in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe und Einrichtungen sowie den Arbeitskollektiven die Verwirklichung der Bewahrung im notwendigen Umfang. Diese Kontrolle ermöglicht es dem Gericht, gründlich und rechtzeitig zu prüfen, ob und inwieweit weitere Maßnahmen zur Erziehung des Rechtsverletzers einzuleiten sind.

Die Mehrzahl der auf Bewahrung Verurteilten erfüllt die mit der Verurteilung auferlegten Verpflichtungen. Wird im Rahmen der Kontrolle des Bewahrungsprozesses festgestellt, daß dies nicht der Fall ist, sind zunächst Maßnahmen der Erziehung und Disziplinierung anzuwenden, wenn dem nicht Art und Schwere der Pflichtverletzung entgegenstehen. Das Gericht sollte in diesen Fällen im Rahmen des § 32 StGB z. B. auf eine erzieherische Aussprache des Leiters bzw. auf Maßnahmen disziplinarischer Verantwortlichkeit hinwirken. Es kann den Verurteilten vorladen, ihm eine Verwarnung erteilen und darauf hinweisen, daß im Wiederholungsfälle der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet wird (§ 342 Abs. 5 StPO; § 35 Abs. 5 StGB).

Der fakultative Widerruf der Bewahrungszeit unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 StGB ist noch gründlicher zu prüfen. Dabei ist vor allem sorgfältig zu klären, weshalb das mit der Verurteilung auf Bewahrung angestrebte Ziel nicht erreicht wurde.<sup>6</sup> Nur wenn eine zusammenhängende Betrachtung der objektiven und subjektiven Ursachen und Bedingungen der Pflichtverletzungen ergibt, daß diese nach Art und Schwere gravierender sind und die gesellschaftliche Disziplin grob mißachtet worden ist, ist der fakultative Widerruf der Bewahrungszeit gerechtfertigt. Das ist insbesondere dann gegeben, wenn der Verurteilte

- bei einer Arbeitsplatzverpflichtung ohne Erlaubnis des Gerichts den Betrieb wechselt oder die festgelegte Tätigkeit aus Arbeitsscheu über längere Zeit nicht verrichtet;
- den durch die Straftat verursachten Schaden aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht wiedergutmacht, indem er Vollstreckungsmaßnahmen verhindert oder erschwert;
- wegen einer fahrlässigen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird und diese Straftat auf rücksichtsloser Verletzung von Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit beruht oder Vortat und neue Tat gleichartigen Charakter bzw. gleiche subjektive Ursachen (z. B. Alkoholmißbrauch) aufweisen;
- sich der Zahlung einer Zusatzgeldstrafe entzieht;
- nach disziplinarischen Maßnahmen oder einer gerichtlichen Verwarnung seine Pflichtverletzungen fortsetzt und durch sein Verhalten demonstriert, daß er alle gesellschaftlichen und gerichtlichen Maßnahmen mißachtet.

Bei der Einschätzung von Verstößen gegen auferlegte Bewahrungsverpflichtungen haben die Gerichte die Bedeutung dieser Pflichten für den Prozeß der Bewahrung sowie die Häufigkeit, die Kontrolle und die Auswirkungen der Pflichtverletzungen auf den Bewahrungsprozeß zu berücksichtigen.

Geringfügige Disziplinverletzungen sind ebensowenig geeignet, einen Widerruf zu begründen, wie andere Pflichtverletzungen von geringerer Schwere, insbesondere wenn der Verurteilte von sich aus oder auf Grund von nachdrücklichen Einwirkungen das negative Verhalten beendet.

Grundlage der Prüfung und Entscheidung über den Widerruf der Bewahrungszeit sind neben der Stellungnahme des Verurteilten selbst, soweit er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, insbesondere

- die Ergebnisse der Auseinandersetzungen mit den Verurteilten durch die zuständigen Leiter, das Arbeitskollektiv, die Schöffen, Schöffenkollektive und andere gesellschaftliche Kräfte;
- durchgeführte Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit durch die zuständigen Leiter (§ 32 StGB);
- Erziehungsmaßnahmen der Konfliktkommission;
- die dem Verurteilten gemäß § 35 Abs. 5 StGB erteilte Verwarnung mit den in diesem Zusammenhang aktenkundig gemachten konkreten Hinweisen.

Die vom Gericht vorzunehmenden notwendigen Prüfungen sind zügig durchzuführen, besonders wenn es Hinweise gibt, daß das pflichtwidrige Verhalten andauert. Es ist immer von der konkreten Situation auszugehen, in der sich der Verurteilte im Prozeß der Arbeit und im Hinblick auf die festgelegten Pflichten zu bewähren hat. Eine mündliche Verhandlung zur Prüfung der Widerrufs Voraussetzungen ist dann geboten, wenn

- Zweifel bestehen, ob die in den schriftlichen Unterlagen enthaltenen Angaben richtig sind;
- die Gestaltung des weiteren Bewahrungsprozesses (z. B. Festlegung von Maßnahmen zur kollektiven Erziehung, Einflußnahme auf Bedingungen am Arbeitsplatz) es erforderlich macht.

Die Tatsachen, aus denen sich für das Gericht ergibt, daß der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe im Interesse der Verwirklichung des Strafzwecks notwendig ist, sind mit den gesetzlichen Beweismitteln und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form festzustellen (§§ 24, 222 ff. StPO).

#### Zur Anwendung der Geldstrafe

Auch im Hinblick auf die einheitliche, gerechte Anwendung der Geldstrafe als Haupt- oder Zusatzstrafe und zur Bemessung ihrer Höhe nach den Kriterien der §§ 30, 36, 49 und 61 StGB kommt es darauf an, die bewährte Praxis fortzusetzen.<sup>7</sup> Die Geldstrafe hat im System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach wie vor große Bedeutung. Sie dient dazu, auf Straftaten entsprechend ihrer Schwere und den Besonderheiten der Täterpersönlichkeit differenziert zu reagieren. Dabei ist zu beachten, daß eine Geldstrafe nicht nur als eine der Hauptstrafen ohne Freiheitsentzug angewandt wird. Sie kann auch Zusatzstrafe zur Verurteilung auf Bewahrung wie auch zur Freiheitsstrafe sein. Um so bedeutender ist es, die objektive Schädlichkeit der Tat und den Grad der Schuld zusammenhängend zu beurteilen. Hinzu kommt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und die durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtungen (§ 36 Abs. 1 StGB) der Forderung nach Spürbarkeit Rechnung zu tragen haben, aber auch die Realisierung der Geldstrafe ermöglichen müssen (vgl. auch § 24 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

#### Geldstrafe als Hauptstrafe

Die Orientierungen der 14. Plenartagung weisen erneut darauf hin, daß eine Geldstrafe unter 500 M nur dann ausgesprochen werden darf, wenn besondere Gründe dafür vorliegen (z. B. wenn die Straftat nicht erheblich gesellschaftswidrig war und eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht gerechtfertigt gewesen wäre, jedoch nicht alle Voraussetzungen des § 28 StGB — z. B. hinsichtlich der Aufklärung des Sachverhalts oder des Geständnisses des Beschuldigten — Vorliegen haben).<sup>8</sup> Die notwendige Differenzierung gegenüber Jugendlichen, bei denen die Strafobergrenze 500 M beträgt (§ 73 StGB), bleibt davon unberührt.

Richtig handeln die Gerichte, die konsequent von der Tatsache des Delikts ausgehen und z. B. bei vorsätzlichen Angriffen auf die Gesundheit der Bürger solche Gesichtspunkte wie die Erheblichkeit der körperlichen Beeinträchtigung, die Schwere der Verletzungen, den Grad der Gewaltanwendung, die angewendeten Mittel und Methoden sowie die Motive<sup>6 7 8</sup>

<sup>6</sup> Vgl. S. Wittenbeck, a. a. O.; OG, Urteil vom 8. Oktober 1981 - 3 OSK 15/81 - (NJ 1981, Heft 12, S. 574); Urteil vom 15. September 1983 - 3 OSK 16/83 - (NJ 1983, Heft 11, S. 469).

<sup>7</sup> Vgl. S. Wittenbeck/R. Schröder, a. a. O.; B. Biebl, a. a. O., S. 376; H. Schröder, a. a. O., S. 492.

<sup>8</sup> BQ Cottbus, Urteil vom 31. August 1984 - 00 BSK 11/84 - (NJ 1984, Heft 12, S. 511); OG, Urteil vom 17. April 1980 - 4 OSK 7/80 - (NJ 1980, Heft 8, S. 382).

<sup>8</sup> J. Schlegel/M. Amboß/M. MiChalski (a. a. O., S. 413) weisen auf ein anderes Beispiel der Geldstrafe unter 500 M hin, wo die Würde des Menschen relativ geringfügig bei einer Straftat gemäß § 124 StGB verletzt wurde.